

Uebertragbarkeit von Ausstellungsdiplomen und Preismedaillen.

Auszeichnungen, welche Jemandem für Verdienste oder hervorragende Leistungen erteilt worden sind, können ihrer Natur nach nicht auf Andere übertragen werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Preismedaillen und Ehrendiplome, welche einem Gewerbetreibenden, der eine Firma führt, für Erzeugnisse seines Geschäfts von einer Ausstellungskommission, einer gewerblichen Vereinigung oder einer Behörde verliehen worden sind. Diese Anerkennungszeichen können bei Veräußerung des Geschäfts samt der Firma auf den Erwerber der Firma übertragen werden. Ist darüber nichts vereinbart, so kann der Käufer des Geschäfts die unentgeltliche Uebertragung jener Zeichen als eines Zubehörs der Firma fordern. Der § 382 L. 11 des preussischen Landrechts und der § 793 des sächsischen Gesetzbuchs, wonach Rechte, welche an die Person des Inhabers gebunden sind, nicht übertragen werden können, finden hierauf keine Anwendung. Dies beruht auf der kaufmännischen Auffassung, zufolge deren der Geschäftsinhaber sein Geschäft und die dasselbe bezeichnende Firma von seiner physischen Person unterscheidet und dem geschäftlichen Unternehmen gegenüber seiner Person eine gewisse Selbständigkeit beimisst, welche sich insbesondere dadurch kund giebt, dass die Firma, die an sich ein unveräußerliches Individualrecht ebenso wie der Personennamen bildet, bei einer Veräußerung des ganzen Geschäfts mit veräußert werden kann. Bei solcher Veräußerung sind, ebenso wie die Firma selbst, auch die der Firma erteilten Auszeichnungen der gedachten Art von der Person des bisherigen Inhabers trennbar. Der Uebertragbarkeit steht nicht entgegen, dass die Auszeichnungen nicht der »Firma N. N.«, sondern »dem Herrn N. N.« verliehen sind, weil nach kaufmännischem Gebrauch eine Firma so bezeichnet zu werden pflegt.

Unerheblich ist es auch, wenn die Auszeichnungen nicht im Geschäftsinventar des Veräußerers aufgeführt sind, da die Inventuren zum Zweck der Bilanzziehung aufgenommen werden, für die Bilanz aber derartige Auszeichnungen überhaupt keinen Werth oder doch nur einen ihrer ideellen und wirtschaftlichen Bedeutung gegenüber verschwindenden Sachwerth besitzen. Aus Vorstehendem folgt auch das Recht des Erwerbers, dem Veräußerer die Führung der Auszeichnung zu untersagen.

Eine Ausnahme von obiger Regel ist im Urtheile des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 16. April 1890 gemacht worden; W. H. hatte beim Ausscheiden aus seiner Firma Geschäft und Firma seinem seitherigen Gesellschafter überlassen und zugleich das Recht eingeräumt, alle auf Ausstellungen und sonst erworbenen Auszeichnungen und Medaillen fortzuführen. Der Nachfolger forderte auch Uebertragung der k. k. österreichischen goldenen Medaille mit dem Wahlspruch »Viribus unitis.« Diese wurde ihm nicht zuerkannt, denn sie gehört nicht zu der engeren Kategorie der gewerblichen Preismedaillen und Ehrendiplome, sie bildet vielmehr eine Auszeichnung allgemeiner Art. Auch war die Auszeichnung dem W. H. anstelle einer Geldentschädigung für persönliche Dienstleistungen in der österreichischen Staatsdruckerei auf Verwendung des Vorstandes derselben, des Ritters v. B., verliehen worden. Dieselbe war also eine persönliche, nicht übertragbare Auszeichnung.

Wilh. R. Berndt, Berlin S.,
Insel-Strasse 13a I. [56583]
COMMISSION, EXPORT
für die Papier-Branche.
Lieferung von Papier jeder Art zu Fabrikpreisen.
Bemusterte Offerten stehen zu Diensten.



Rich. Otto Krüger, Berlin SW., Alte Jacobstr. 131,

leistungsfähigste Specialfabrik für [57073]

Tiegeldruckpressen:

Bostonpressen
Official-Pressen,
Liberty-Pressen
Correctur-Abzieh-Apparate,
Stereotypie-Einrichtungen,
Papierschneidemaschinen etc. etc.

Ausführungen und Preise ohne Concurrrenz!

Bitte Special-Prospecte zu verlangen.



Jos. Scholz, Mainz.

Lithographische Anstalt, Siegellack- und Tintenfabrik.

Mainzer Rotlack.

Neueste Leistung in der Herstellung schönen, rothen Siegellacks, äusserst niedrige Preise bei unübertroffen schöner Waare. Muster und Preisliste stehen frei zu Diensten.

Meine neue Preisliste in lithographischen Artikeln ist versandtbereit.

Ferner neu erschienen: [53142]

Wunderlampenschirme mit Rückdruck.

Einfache Bogen	Doppelbogen
No. 205. Tyroler Städtchen.	No. 120. Winterabend.
No. 206. Winterleben.	No. 121. Illuminirte Stadt.

Triumph-Schirme mit transparenten Bildchen.

Doppelbogen No. 119. Aus der Ritterzeit.

Raths-Dammitzer
Cellulose- u. Papierfabrik-Act.-Gesellschaft

vorm. C. F. MEISSNER & SOHN,

Raths-Dammitz i. Pommern

liefert in unübertroffener Festigkeit und Glätte

Tauenglacées, Casing,

imitirt Pergament,

feine Umschlag- und Couvertpapiere,

Cartons, Concept-, Schreib- und Druckpapiere,

Pressspähne und Buchbinderpappen,

ferner

== Sulfit-Cellulose ==

in vorzüglich weisser, reiner und festester Qualität, trocken und feucht, in Bogen und Rollen. [53298]